



Landesgesetzblatt für Tirol

STÜCK 26 / JAHRGANG 1999

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 28. DEZEMBER 1999

-
65. *Beschluss des Tiroler Landtages vom 15. Dezember 1999 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2000*
66. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Mayrhofen*
67. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tiroler Arlberg/Flirsch-Pettneu-Schnann-Strengen*
68. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Kössen-Schwendt*
69. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Hopfgarten/Kelchsau*
70. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Berwang*
71. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Hall in Tirol-Thaur geändert wird*
72. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Thierseetal geändert wird*
73. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls geändert wird*
74. *Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Sonnenplateau Mieming-Wildermieming geändert wird*
-

65. **Beschluss des Tiroler Landtages vom 15. Dezember 1999 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2000**

Der Landtag hat beschlossen:

I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2000 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgegliederten Gesamtbeiträgen festgesetzt:

Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 24.870.486.000,-
Einnahmen	S 23.887.486.000,-
Abgang	S 983.000.000,-

Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 1.410.555.000,-
Einnahmen	S 1.410.555.000,-
Fremdfinanzierung	S 883.760.000,-

II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 1.000.000,- S im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 500.000,- S im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zweck der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von 500.000,- S überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1/000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnah-

men mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben unverzüglich bekannt zu geben.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1/970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- S im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von 2.000.000,- S zu verkaufen oder zu tauschen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze 1.000.000,- S) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu 1.000.000,- S im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

IV.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von

1.410.555.000,- S dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989 die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von 883.760.000,- S.

(2) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu 10.000.000,- S Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1998 zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 2000 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 2000 und der Ermäch-

tigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 2000 gestattet. Umbuchungen können noch bis spätestens 31. Jänner 2001 zu Lasten des Voranschlages 2000 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Bauvorhaben, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, nicht verbrauchte Kredite für Maßnahmen aus dem Raumordnungsschwerpunktprogramm, aus dem Teilabschnitt „Sonderprogramm Nationalparkregion“ und aus dem Teilabschnitt „Impulsprogramm Tirol“ einer besonderen Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung des Bauvorhabens, der Maßnahmen aus der Raumordnung, der Maßnahmen aus dem „Sonderprogramm Nationalparkregion“ und der Maßnahmen aus dem „Impulsprogramm Tirol“ erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Ausgabenrückstände zu bilden, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung von Ausgabenkrediten und aus budgetären Gründen geboten erscheint. Die gebildeten Ausgabenrückstände sind im Rechnungsabschluss gesondert auszuweisen.

VIII.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

66. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Mayrhofen

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Marktgemeinde Mayrhofen, der Gemeinden Brandberg, Schwendau und Finkenberg und der Tourismusverbände Mayrhofen, Finkenberg und Ginzling-Dornauerg verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Marktgemeinde Mayrhofen und der Gemeinde Brandberg, das unter Abschnitt B der Verordnung LGBl. Nr. 3/1950 umschriebene Gebiet der Gemeinde Finkenberg (Gebiet des Zamsers Tales und Zemmgrundes talaus bis zum Karlsteg) und das unter Abschnitt C der Verordnung LGBl. Nr. 59/1950 umschriebene Gebiet der Gemeinde Schwendau (Gebiet der Gemeinde Schwendau mit Ausnahme des Gebietes, das nördlich des Sidanbaches liegt) wird ein Tourismus-

verband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Mayrhofen“ und hat seinen Sitz in Mayrhofen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Mayrhofen betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 15/1957, soweit sie den Tourismusverband Ginzling-Dornauerg betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

67. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tiroler Arlberg/Flirsch-Pettneu-Schnann-Strengen

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Flirsch, Pettneu am Arlberg und Strengen und der Tourismusverbände Flirsch, Pettneu, Schnann am Arlberg und Strengen verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Flirsch, Pettneu am Arlberg und Strengen wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Tiroler Arlberg/Flirsch-Pettneu-Schnann-Strengen“ und hat seinen Sitz in Flirsch.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Pettneu betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 6/1956, soweit sie den Tourismusverband Flirsch betrifft,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 9/1961,

d) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 9/1966, soweit sie den Tourismusverband Strengen betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

68. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Kössen-Schwendt

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Kössen und Schwendt und der Tourismusverbände Kössen und Schwendt verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinde Kössen mit Ausnahme des Ortsteiles Kranzach und das Gebiet der Gemeinde Schwendt wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Kössen-Schwendt“

und hat seinen Sitz in Kössen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Kössen betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 22/1973 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

69. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Hopfgarten/Kelchsau

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental und der Tourismusverbände Hopfgarten im Brixental und Kelchsau verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinde Hopfgarten im Brixental mit Ausnahme des Gebietsteiles des inneren Grafenweges wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Hopfgarten/Kelchsau“ und hat seinen Sitz in Hopfgarten im Brixental.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Hopfgarten betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 15/1957, soweit sie den Tourismusverband Kelchsau betrifft,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 31/1957 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

70. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 über die Errichtung des Tourismusverbandes Berwang

Aufgrund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Berwang und Namlos und der Tourismusverbände Berwang und Namlos-Kelmen verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Berwang und Namlos wird ein Tourismusverband errichtet. Der Touris-

musverband trägt den Namen „Berwang“ und hat seinen Sitz in Berwang.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Berwang betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

71. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Hall in Tirol-Thaur geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Hall in Tirol, der Gemeinden Ampass, Thaur und Gnadewald und der Tourismusverbände Hall in Tirol-Thaur, Ampass und Gnadewald verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Hall in Tirol-Thaur, LGBl. Nr. 106/1991, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol, das im § 1 Abs. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 62/1975 um-

schriebene Gebiet der Gemeinde Ampass und die Gebiete der Gemeinden Thaur und Gnadewald wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen ‚Hall-Thaur-Gnadewald‘ und hat seinen Sitz in Hall in Tirol.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 2/1973 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

72. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Thierseetal geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Thiersee und der Tourismusverbände Thierseetal und Hinterthiersee verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Thierseetal, LGBL. Nr. 114/1998, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Gemeinde Thiersee wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt

den Namen ‚Thierseetal‘ und hat seinen Sitz in Vorderthiersee.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Verordnungen der Landesregierung LGBL. Nr. 59/1950 und LGBL. Nr. 5/1962, soweit sie den Tourismusverband Hinterthiersee betreffen, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

73. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBL. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Landeshauptstadt Innsbruck, der Gemeinden Aldrans, Ampass, Axams, Birgitz, Ellbögen, Götzens, Grinzens, Mutters, Natters, Patsch, Rinn und Sistrans und der Tourismusverbände Innsbruck und seine Feriendörfer und Rinn verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung, LGBL. Nr. 105/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 127/1998, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck und der Gemeinden Aldrans, Axams, Birgitz, Ellbögen,

Götzens, Grinzens, Mutters, Natters, Patsch, Rinn, Sistrans und der Gemeinde Ampass mit Ausnahme des im § 1 Abs. 2 der Verordnung LGBL. Nr. 62/1975 umschriebenen Gebietes der Gemeinde Ampass wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen ‚Innsbruck und seine Feriendörfer‘ und hat seinen Sitz in Innsbruck.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung der Landesregierung LGBL. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Rinn betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

74. Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 1999, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Sonnenplateau Mieming-Wildermieming geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Mieming, Wildermieming, Obsteig und Nassereith und der Tourismusverbände Sonnenplateau Mieming-Wildermieming, Obsteig und Nassereith verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Sonnenplateau Mieming-Wildermieming, LGBl. Nr. 112/1997, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Mieming, Wildermieming, Obsteig und Nassereith wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen

„Sonnenplateau im Herzen Tirols Obsteig-Mieming-Wildermieming-Nassereith“ und hat seinen Sitz in Obsteig.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Nassereith betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 6/1956, soweit sie den Tourismusverband Obsteig betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
 Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
 Druck: Eigendruck